

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG**  
**Stand 27. April 2021**

**Vorbemerkung zum Verhältnis IfSG und CoBeLVO ausgehend von aktueller Inzidenz über 100**

- ➔ Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt (§28b, Abs. 5 IfSG).
- ➔ § 28b IfSG geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach (§28b, Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt (§ 1 Abs. 13 CoBeLVO)
- ➔ Ab Inzidenz 100 gilt IfSG. Dort, wo CoBeLVO Regelungen trifft, die im IfSG NICHT behandelt werden oder CoBeLVO strengere Vorgaben gibt, gilt CoBeLVO.
- ➔ Erstmals ist nach § 73 Abs. 1a Nr. 11c IfSG der Verstoß gegen Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften im privaten Raum (§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG) bußgeldbewehrt.

**Alkoholausschank**

- Verbot bleibt als weitergehende Regelung nach § 7 Abs. 1 19. CoBeLVO bestehen

**Ausnahmen vom Tragen einer **Atemschutzmaske/medizinischen Gesichtsmaske** (§ 28b Abs. 9 IfSG)**

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können

**Ausgangsbeschränkung** (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG)

- Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr
  - Der Aufenthalt im zur Wohnung oder Haus gehörenden Garten/Hofes („befriedeten Besitztums“) ist gestattet
- ☞ nicht erlaubt ist das Übernachten im Schrebergarten oder auf dem Hausboot.

Ausnahmen

- Abwendung einer Gefahr wie insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
- Berufsausübung
- Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder die Begleitung Sterbender
- Versorgung von Tieren: Gassigehen /Füttern von Pferden erlaubt, wenn keine andere (zeitl.) Möglichkeit hierfür besteht – bspw. Schichtarbeit

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG**  
**Stand 27. April 2021**

- oder aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken → Auffangtatbestand (z.B. Flieger, Impfzentrum)
- zwischen 22 und 24 Uhr darf im Freien und alleine Sport getrieben werden, allerdings nicht in Sportanlagen. D.h. Joggen ist erlaubt, auch auf dem Trimm dich Pfad. Bolzplatz oder Basketballkorb sind verboten

☛ Laut Begründung zum IfSG sind Ausübung berufl. Tätigkeit, Maßnahmen Arbeitskampf, Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtliche Tätigkeiten, behördliche Termine keine priv. Zusammenkünfte

### **Beerdigungen**

- Sowohl nach IfSG, als auch CoBeLVO zulässig.
- Maximal 30 Personen (§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG)
- Es gilt Hausrecht, d.h. Teilnehmerzahl kann von Kommune reduziert werden
- Über Bestattung hinausgehende Veranstaltungen sind untersagt (§ 2 Abs. 6 19. CoBeLVO): Trauergottesdienst, Trauerfeier in Friedhofskapelle, Beisetzung zulässig, Trauercafe/“Leichenschmaus“ nicht.
- Regelung gilt auch für Friedwald

### **Burgen/Schlösser**

- Geöffnet wenn Abhol-, Bring- und Lieferdienste bei Restaurant (§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG,) oder Hotel für nicht-touristische Zwecke (§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG, § 8 Abs. 1 19. CoBeLVO)
- Geöffnet ist auch etwa ein Gartenbereich als „ähnliche Einrichtung“ nach § 11 Abs. 2 19. CoBeLVO
- Geschlossen nach § 15 Abs. 5 19. CoBeLVO als Museum bzw. ähnliche Einrichtung

Einrichtungen der **Kunst, Kultur und Unterhaltung** (§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG)

#### geschlossen

- Kinos, Theater, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten
- entsprechende Veranstaltungen sind untersagt

Ausnahmen: Autokinos, Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten

- wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden: siehe dazu die Regelungen § 1 Abs. 2-7 der 19. CoBeLVO
- Besucher, ausgenommen Kinder bis 6 Jahre, müssen mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen

### **EMS-Studios**

- Hier gilt (ähnlich der bisherigen Regelung) nach § 28b Abs. 1 Nr. 8: medizinische Dienstleistung, d.h. auf Verordnung

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG  
Stand 27. April 2021**

**Fitnessstudios**

- sind aufgrund § 28b Abs 1 Nr. 3 geschlossen

**Gaststätten** sind geschlossen (§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG)

- Abhol,- Liefer- und Bringdienste sind erlaubt
- Abholdienste jedoch nur bis 22 Uhr
- Kein Verzehr in näherer Umgebung
- Bewirtung von Fernbus- und Fernverkehrsfahrer sowie obdachlosen Menschen ist innen und außen gestattet, sofern ein entsprechender Nachweis vorliegt (§ 7 Abs. 2 19. CoBeLVO)

Zulässig sind

- Speisesäle in z.B. Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen
- Hotels und anderen Betrieben, die berechnigte Personen beherbergen
- Versorgung von Obdachlosen Menschen, Fernbus- und Fernfahrer
- Kantinen (wo möglich nur Abholservice).

**Geschlossen bzw. untersagt sind folgende Einrichtung und Aktivitäten (§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG)**

- Freizeiteinrichtungen
- Freizeitparks
- Indoorspielplätze
- Einrichtungen wie Badeanstalten
- Spaßbäder
- Hotelschwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien
- Fitnessstudios
- Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken
- Clubs
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
- Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben
- gewerbliche Freizeitaktivitäten
- Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art
- Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr
- touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten

🚫 Geschlossen sind sämtliche Einrichtungen, die nicht notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Öffnen meint Zugänglichmachen für Publikumsverkehr (Begründung zum IfSG). D.h. Betreiber darf rein (Büro, Renovierung, Marketing)

🚫 Grundsätzlich gilt: Wenn das IfSG keine Aussage über eine Schließung oder Öffnung macht, gilt die Regelung der CoBeLVO, insbesondere § 5 Abs. 1 19. CoBeLVO. Geschlossen für den Kundenverkehr sind also – zusätzlich zu § 28 b IfSG – alle gewerblichen Einrichtungen

Sonderregeln für geschlossene Geschäfte wie „click and buy“, Testpflicht, gelten immer nur nach der Rechtsgrundlage, die das Geschäft schließt.

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG**  
**Stand 27. April 2021**

**Körpernahe Dienstleistungen** sind untersagt, Ausnahmen (§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG)

- Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, Friseur- und Fußflegeleistung
- Bisherige Regelungen zur Zulässigkeit von Hand- oder Fußpflege werden übernommen
- Beteiligten müssen soweit die Art der Leistung es zulässt Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

🦨 FFP1/OP-Maske oder vergleichbar nicht zugelassen

- Friseurbetrieb oder der Fußpflege: Kunden müssen mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, max 24h alt.

🦨 Schnell- oder Selbsttest zugelassen → **Schnelltest/Selbsttest**

**Ladengeschäfte und Märkte** mit Kundenverkehr für Handelsangebote sind geschlossen (§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG)

zulässig bleibt bei einer Inzidenz zwischen 100 und 150 „click and buy“

- Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum
- 1 KUNDE/40qm VERKAUFSFLÄCHE
- Als weitergehende Regelung gilt hier Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 19. CoBeLVO
- Kunde muss ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen

🦨 Schnell- oder Selbsttest zugelassen → **Schnelltest/Selbsttest**

- Kontaktdaten, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder der Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erheben.

Geöffnet bleiben:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte
- Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Optiker, Hörakustiker
- Tankstellen
- Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen
- Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Großhandel, Gartenabteilung von Baumärkten (wenn im Freien, Baumarktbereich geschlossen)

mit folgenden Einschränkungen

- Kein Verkauf von Waren, über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinaus. Angebotsware ALDI, Restpostenmärkte entsprechen dem „üblichen“ Sortiment im Sinne „wiederkehrend/saisonal regelmäßig“ und sind zulässig.
- Ausweitung des Angebotes z.B. Lebensmittel im Weinhandel oder Schuhhaus) unzulässig.
- die ersten 800qm Gesamtverkaufsfläche: 1 Kunde/ 20qm
- über 800 qm: 1Kunde/40 qm
- Die Kundinnen und Kunden müssen beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten können.

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG  
Stand 27. April 2021**

- In geschlossenen Räumen muss jede Kundin und jeder Kunde eine Atemschutzmaske (FFP 2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) tragen

Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften

- zulässig, wobei die obigen Einschränkungen entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Begründung: Dienstleistungen werden hier nicht erfasst, möglich sind weiterhin: Dienstleistungen von Handwerkern, Versicherungen, Werkstätten, Reinigung, Banken...

**Maskenpflicht im Individualverkehr**

- bei einer Inzidenz über 100 gilt: Insassen eines Pkw müssen eine qualifizierte Maske tragen, wenn sie verschiedenen Hausständen angehören. Fahrer ausgenommen (§ 9 Abs. 4 19. CoBeLVO).

**Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum (§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG)**

- im privaten Raum: höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person (entscheidend Erstwohnsitz)
- in der Öffentlichkeit: § 2 Abs. 1 19. CoBeLVO ist strenger, als IfSG und gilt demnach mit Personenbeschränkung auf 5 Personen.
- Kinder bis 14 Jahren zählen nicht
- Zusammenkünfte von Personen desselben Haushaltes, zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder bei Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts sind zulässig.
- Für die Frage der Zugehörigkeit zum Hausstand bzw. Haushalt zählt der Erstwohnsitz.
- Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG. Absprache mit Stadt Mainz und Polizei: Einschreiten insbes. bei privaten Zusammenkünften in Wohnungen mit („Partycharakter“) (Indiz z.B. Ruhestörungen).

**Personaltrainer**

- Dienstleistung nach § 6 Abs. 2 19. CoBeLVO, es gilt Abstandsgebot und Maskenpflicht

**ÖPNV/Fernverkehr/Taxi/Schülerbeförderung (§ 28b Abs. 1 Nr. 9)**

- Maskenpflicht (Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); für Bedienstete reicht mediz. Maske
- Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben.
- Maskenpflicht auch z.B. auf dem Bahnsteig

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG  
Stand 27. April 2021**

**Schnelltest/Selbsttest**

- Grundlage sind § 28b Abs. 9 IfSG und § 1 Abs. 9 der 19. CoBeLVO
- Anforderungen an Tests unter [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests\\_zur\\_Eigenanwendung.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html)
- Nach IfSG gibt es keine Ausnahme von der Testpflicht. Damit sind Regelungen der CoBeLVO insbesondere nach § 1 Abs. 9 Satz 8ff DERZEIT nicht wirksam.
- Für den Zugang zu Friseur, Fußpflege, als Sporttrainer oder bei „click&buy“ können Schnelltests oder Selbsttest genutzt werden.
- Das Ergebnis eines Selbsttests im Geschäft, vor dem Sport usw. muss vom Betreiber dokumentiert werden (z.B. über Kontaktnachverfolgung)
- Auf Verlangen muss der Betrieb negatives Testergebnis bescheinigen (Vordruck [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) unter Rechtsgrundlagen)
- Negatives Testergebnis muss dokumentiert werden, z.B. durch Ergänzung des Terminbuches mit Unterschrift/Kürzel o.ä.

**Sport (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG)**

- kontaktlose Individualsportarten (z.B. Leichtathletik)
- die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden
- unter Einschränkungen für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskaader.
- Zuschauer sind immer ausgeschlossen.
- Gedeckt/ungedeckt/innen/außen: Hier gelten die strengeren Regelungen nach § 10 Abs. 4 19. CoBeLVO: Demnach nur „ungedeckt“, also außen.

Zulässig: Sport für Kinder bis 14 Jahre

- kontaktloser Sport mit max. 5 Kindern (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG).
- Für die Anzahl der Trainer gilt nicht IfSG, sondern die weitergehende Regelung aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 19. CoBeLVO: 1 Trainer
- Trainer muss auf Nachfrage mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, die VOR SPORTAUSÜBUNG nicht älter als 24h sein darf.

👉 Nach § 1 Abs. 9 19. CoBeLVO hat der Test entweder durch Schnelltest zu erfolgen oder durch „einen Selbsttest, der in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person“ durchzuführen ist. Das ist bei kommunalen Sportanlagen der Bürgermeister oder sinnvollerweise eine von ihm benannte Person. Das kann auch der Hygienebeauftragte eines Vereins sein.

👉 Als Sport im Sinne der Vorschrift zählt laut Begründung nicht: medizinisch notwendige sportliche Betätigungen (bspw. Reha-Maßnahmen)

**Trauungen**

- In IfSG nicht geregelt, deshalb gilt Regelung nach § 2 Abs. 6 19. CoBeLVO: zulässig
- Private Feiern (Sekt vor dem Standesamt..) sind nicht zulässig.

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG  
Stand 27. April 2021**

**Unterricht/außerschulische Bildung von Erwachsenen und Kindern (§ 28b Abs. 3 IfSG)**

- Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur in Form von Wechselunterricht und nach Maßgabe von Schutz- und Hygienekonzepten zulässig
- Verpflichtende Corona-Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zweimal in der Woche

Ab einer Inzidenz über 100 gilt:

- Wechselunterricht an allgemein und berufsbildende Schulen, Hochschulen und außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen.
- Nach der Begründung zur 19. CoBeLVO (S. 24/25) gelten außerschulische Bildungsmaßnahmen von Kindern (Nachhilfe, Kunst oder Musikschulen) ausdrücklich als „ähnliche Einrichtungen“, gelten auch hier die Regelungen des § 28b Abs. 3 IfSG.

☞ § 14 Abs. 6 Satz 5 bezieht sich ausschließlich auf Unterricht im Freien (nach Satz 3).

☞ Schülernachhilfe etc. werden analog außerschulischem Kunst- und Musikunterricht von Kindern und damit nach § 28b Abs. 3 IfSG betrachtet.

Ab einer Inzidenz über 165 gilt:

- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen für den Präsenzbetrieb geschlossen.
- Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
- Ausnahmen möglich für Abschlussklassen und Förderschulen

**Kinder- und Jugendarbeit**

- Regelungen der CoBeLVO nach § 14 Abs. 5 gilt, da IfSG keine Aussage macht.

**Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken in Hotels, Campingplätzen (§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG)

- Nutzung, auch tagsüber, ist untersagt, Ausnahme. Erster oder zweiter Wohnsitz
- Unterhaltungsmaßnahmen/Sicherungsmaßnahmen am Wohnwagen/Campingwagen/auf Campingplätzen sind zulässig (Beseitigung von Hochwasserschäden usw., keine Nutzung, kein Anschluss von Wasser oder Strom, Vorzelt, Bestuhlung)

**Versammlungen und Religion** (§ 28b Abs. 4 IfSG)

- Versammlungen nach Versammlungsgesetz
- Religionsausübung

Fallen nicht unter Beschränkungen nach Abs. 1

**xte Auslegungshilfe zur 19. CoBeLVO und § 28b IfSG  
Stand 27. April 2021**

✎ Für Gottesdienst gelten laut Begründung die „bereits bestehenden und künftigen Maßnahmen, die jenseits des § 28b betroffen werden, insbesondere in den Rechtsverordnungen der Länder“ und damit die Regelungen nach § 3 19. CoBeLVO.

**Wie immer: Bleiben Sie gesund und guten Mutes!**

Anregungen/Kritik/Korrekturen/Hinweise an [pandemie@mainz-bingen.de](mailto:pandemie@mainz-bingen.de) oder die Kolleginnen und Kollegen der Kreisordnungsbehörde.

